

# GEMEINDE FREIAMT

- DER BÜRGERMEISTER -



## SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN ECKACKER III/BADSTRASSE

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 22. Mai 1990 den Bebauungsplan Eckacker III/Badstraße als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 21./23.11.87/13.03.90/22.05.1990 des Architekturbüros Hugo Sternemann, Bahnhofstr. 15, 6920 Sinsheim maßgebend.

### § 2

#### Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Lageplan vom 21./23.11.87/13.03.90/22.05.90 mit Übersichtsplan
2. Bebauungsvorschriften vom 17.01.88 / 13.03.90 / 22.05.90  
beigefügt ist: Begründung

### § 3

#### Genehmigungspflicht für Wohnungseigentum

- (1) Aufgrund des § 22 Abs. 2 BauGB unterliegen zur Sicherung der Zweckbestimmung der Fremdenverkehrsfunktion im Geltungsbereich dieser Satzung die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes) der Genehmigung. Dies gilt entsprechend für die in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte.
- (2) Die Begründung oder Teilung der in Abs. 1 genannten Rechte kann die vorhandene oder vorgesehene Zweckbestimmung des Gebiets für den Fremdenverkehr im Geltungsbereich dieser Satzung und dadurch die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigen.
- (3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn
  1. vor dem Wirksamwerden des Genehmigungsvorbehalts, und wenn ein Genehmigungsvorbehalt vor Ablauf einer Zurückstellung nach § 22 Abs. 7 Satz 3 BauGB wirksam geworden ist, vor Bekanntmachung des Beschlusses nach § 22 Abs. 7 Satz 3 der Eintragungsantrag beim Grundbuchamt eingegangen ist oder
  2. vor dem Wirksamwerden des Genehmigungsvorbehalts ein Zeugnis, daß eine Genehmigung nicht erforderlich ist, erteilt worden ist.
- (4) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Begründung oder Teilung der Rechte die Zweckbestimmung des Gebiets für den Fremdenverkehr und dadurch die städtebauliche Entwicklung und Ordnung beeinträchtigt wird. Die Genehmigung wird erteilt, wenn sie erforderlich ist, damit Ansprüche Dritter erfüllt

werden können, zu deren Sicherung vor dem Zeitpunkt, der im Falle des § 22 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (siehe § 3 Abs. 3 Nr. 1 dieser Satzung) maßgebend wäre, eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen oder der Antrag auf Eintragung einer Vormerkung beim Grundbuchamt eingegangen ist. Die Genehmigung ist zu erteilen, um wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden, die für den Eigentümer eine besondere Härte bedeuten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Freiamt, den 22. Mai 1990

Hiesinger  
Bürgermeister



Mit Verfügung des Landratsamtes

18. JAN. 1991

Emendungen vom.....  
wurde keine Verletzung von Rechts-  
vorschriften geltend gemacht (§ 11  
Abs. 3 BauGB).

Dr. Sratz



Aktenvermerk:

Offenlage des Entwurfes bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 13 vom 30.03.90.  
Offenlage vom 03.04.1990 bis 10.05.1990.

Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Freiamt  
durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Nr. 3 vom 18. JAN. 1991

Der Bebauungsplan wurde damit am 18. JAN. 1991 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am ~~31.12.1990~~

31.12.1994

geü. / 16

Freiamt, den 18. JAN. 1991

Hiesinger  
Bürgermeister

